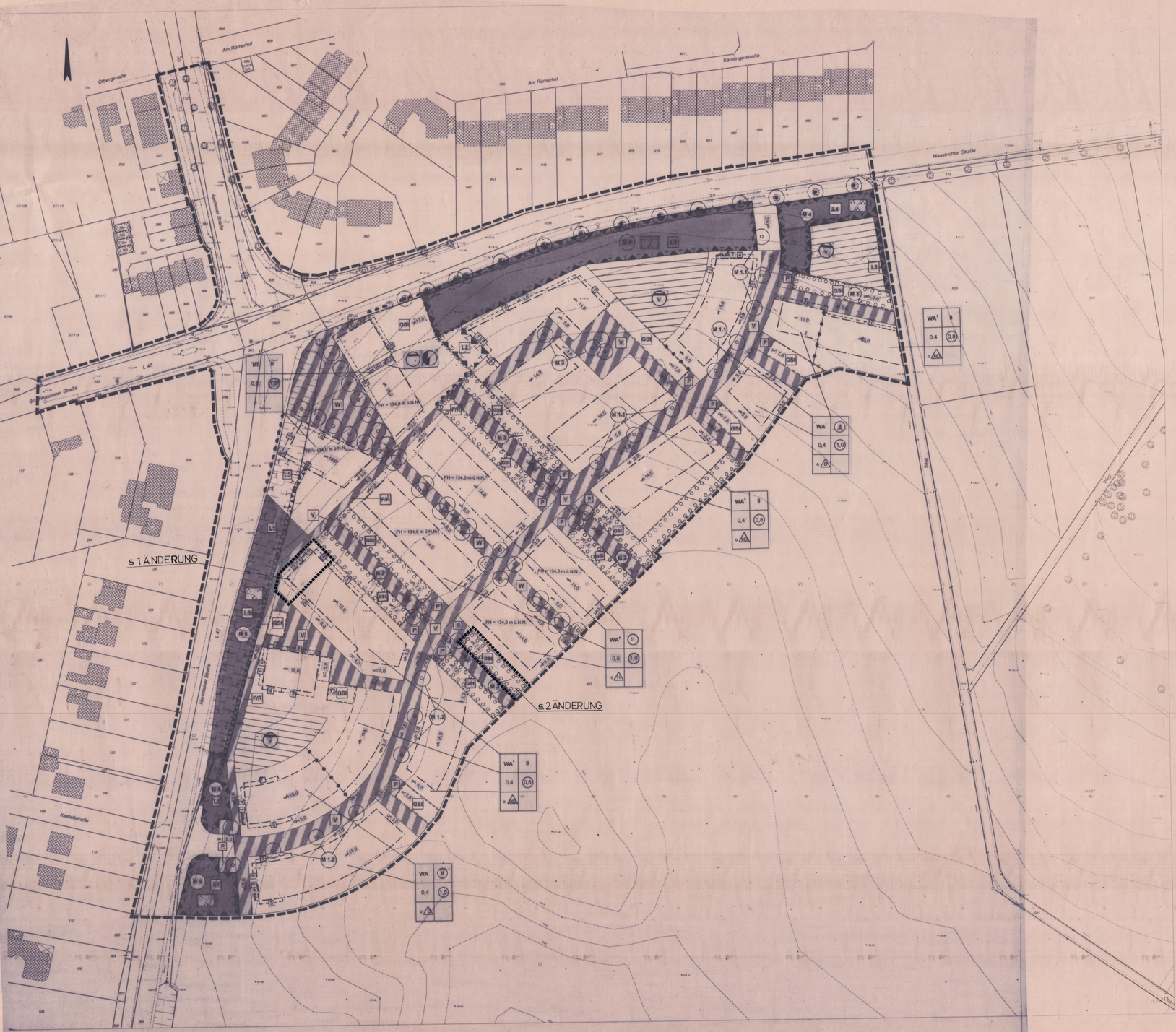

Textliche Festsetzungen Teil A

1. **Art der baulichen Nutzung** (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemine Wohngebiete WA (§4 BauNVO)
Die WA 1 und WA 2 sind ausschließlich der Wohnzweck dem Wohnen. Die im WA nach §4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß §1 Abs.6 BauNVO generell nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Mischgebiete MI (§6 Bau NVO)

Die Mischbetriebe dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die folgenden im MI nach §6 Abs.2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß §1 Abs.5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Tankstellen,

Die folgenden im MI nach §6 Abs.2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen und die im MI nach §6 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß §1 Abs.6 BauNVO nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr. 2 BauNVO

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO)

2.1 Überschreitung der Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§17 Abs.2 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten kann die Grundflächenzahl gemäß §17 Abs.2 BauNVO bis zu dem in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten Wert überschritten werden.

3. **Verkehrsflächen** (§9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

3.1 Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Wohnweg

Die mit W im Rechteck gekennzeichneten Verkehrsflächen dürfen nur ausnahmsweise von Behörden/en, Anliegern zum Zwecke der Anlieferung, Ver- und Entsorgungen, Einsatz- und Rettungsfahrzeugen befahren werden.

4. **Stellplätze und Garagen** (§9 Abs.1, Nr. 4 BauGB)

In den mit WA 1 gekennzeichneten Baugebieten sind Stellplätze und Carports gemäß §12 Abs.6 BauNVO nur in den zu diesem Zweck festgesetzten Gemeinschaftsstellplatzflächen (GSt) zulässig.

5. **Gemeinschaftsanlagen** (§9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)

Die festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze sind jeweils den angrenzenden Baugebieten zugeordnet.

6. **Maßnahmen und Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(§9 Abs.1, Nr. 24 BauGB)

6.1 Lärmeinwirkungsbereiche

Zum Schutz vor Lärmimmissionen müssen in den gekennzeichneten Bereichen die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume nach der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden (siehe unter Hinweis Nr. 3)

1 = Lärmpegelbereich II (EG)
2 = Lärmpegelbereich III (EG)
3 = Lärmpegelbereich II (OG)
4 = Lärmpegelbereich III (OG)
5 = Lärmpegelbereich II (EG - OG)
6 = Lärmpegelbereich III (EG - OG)
7 = Lärmpegelbereich IV (EG - OG)

6.2 Lärmschutzeinrichtungen L1 – L5 (Lärmschutz oder –wall)

In der mit L1 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmschutzeinrichtung mit einer OK von 123m ü.NN festgesetzt.

In der mit L2 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmschutzeinrichtung mit einer OK von 122m ü.NN festgesetzt.

In der mit L3 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmschutzeinrichtung mit einer OK von 126m ü.NN festgesetzt.

In der mit L4 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmschutzeinrichtung mit einer OK von 121,5m ü.NN festgesetzt.

In der mit L5 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmschutzeinrichtung mit einer OK von 122,5m ü.NN festgesetzt.

In der mit L6 im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird eine Lärmschutzeinrichtung mit einer OK von 123,5m ü.NN festgesetzt.

Textliche Festsetzungen Teil B

1. **Erhaltungs- und Pflanzgebote (gemäß §9 Abs.1, Nr. 25 BauGB)**

1.1 Im Kronenbereich der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind Veränderungen, Abgrabungen, Befestigungen und Versiegelungen unzulässig. Abweichungen sind nur im Bereich der Straßenverkehrsflächen zulässig, sofern die unbedingte Notwendigkeit dazu besteht. Im Fall von unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind die Bäume und Sträucher durch Neupflanzungen in gleichwertiger und artiger Ausgestaltung zu ersetzen. Die Vorschriften der DIN 18920 und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS - LG4 sind zu beachten.

1.2 Für Bäume und Baumgruppen für die ein Erhaltungsgebot festgesetzt ist, sind bei Abgang adäquate Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.3 Die Vorgärten (Def.: Fläche zwischen der Vorderfront des Hauses bzw. der geschlossenen Verlängerung auf die seitlichen Grundstücksgrenzen und der Straße) sind als Rasenflächen, Staudern- oder Ziergehölzpflanzung naturnah zu gestalten. Ausgenommen sind die notwendigen Zufahrten, Zugänge von Zäunen und Mauern zur Einfriedung der Vorgärten ist nicht zugelassen.

Entlang der privaten Grundstücksgrenzen, die an die festgesetzten verkehrsberuhigten Bereiche angrenzen, sind als Ausnahme niedrige Sockelmauern bis zu einer Höhe 1 m Höhe in Verbindung mit einheimischen Häckenpflanzungen zulässig.

1.4 Auf allen privaten Baugrundstücken ist je angefangene 200 m² Grundstücksgröße ein hochstämmiger Laubbaum, Hochstamm Obstbaum oder ein 400 m² Grundstücksgröße 2 Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten. Alternativ können je 200 m² Grundstücksfläche 25 m² mit heimischen Sträuchern bepflanzt werden. Die Bepflanzung mit Sträuchern ist in einer Dichte von 1,50 m x 1,00 m vorzunehmen / Planzeichnis 1-4.

Zu einem Drittel unter dem gesamten Strauchbestand können folgende blühende Ziersträucher beigemischt werden.

Sträucher, Pflanzgröße Str. 2 x v. 60 -100:

Forsythie	Forsythia intermedia
Sommerflieder	Buddleja alternifolia
Weigelie	Weigelia florida
Hortensie	Hydrangea paniculata „Grandiflora"
	Hydrangea paniculata „Sandhora"
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii

Wahlweise sind entlang der Grundstücksgrenzen der privaten Grundstücke zur Einfriedung heimische Laubgehölzhecken zu verwenden. Anlage mindestens einreihig, Pflanzabstand 3 StK. / 8m / Pflanzenliste 5. Die Schnittfreiche kann mit 0,5 m² pro 8m auf die Pflanzfläche angerechnet werden.

Bei den Pflanzungen sind die im Nachbarschaftsgesetz NW festgeschriebenen Mindestpflanzabstände zu beachten

1.5 Garagen, die mit ihrer Außenhaut vom Hauptgebäude abweichen, sind mit Schräg- oder Flachdächern dauernd zu begrünen. Je 4 m² Wandfläche ist mindestens 1 Pflanze zu verwenden / Pflanzenliste 6.

1.6 Innerhalb der festgesetzten Wohnwege ist gemäß der zeichnerischen Darstellung je 12 m ein Baum zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Kronen als Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten / Pflanzenliste 1.

1.7 Innerhalb der festgesetzten verkehrsberuhigten Bereiche sind die mit M 1.1 im Kreis und M 1.2 im Kreis gekennzeichneten Baumstandorte als zusammenhängende Baumreihe mit großkronigen Bäumen zu pflanzen und dauerhaft (M 1.1 und M 1.2) zu erhalten / Pflanzenliste 1.

1.8 Innerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche sind die mit M 2 im Kreis gekennzeichneten Baumstandorte als großkronigen Bäumen als Hochstämme oder Heister zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten/ Pflanzenliste 1.

1.9 Auf den mit M3 im Kreis gekennzeichneten Gemeinschaftsstellplatzflächen (GSt) sind öffentliches Parkflächen und Pflanzungen aus Sträuchern und je angefangener 5ner Stellplatzfläche ein kleinkroniger Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzabstand der Sträucher untereinander von 1 m mit einem Abstand von mind. 1m zu den Stellplatzflächen vorzunehmen. Die Sträucher sind in Gruppen von 1 - 3 Stück der gleichen Art anzuordnen / Pflanzenliste 2 und 3.

1.10 Zur Unterteilung der Gemeinschaftsstellplatzflächen (GS) ist durchschnittlich stets jedes 4. Stellplatz ein großkroniger Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Gemeinschaftsstellplatzfläche (GSt) ist nur eine Baumart zu verwenden / Pflanzenliste 1.

1.11 Für den langfristigen Erhalt der Einzelbaumpflanzungen innerhalb der Straßenräume und Flächen des ruhenden Verkehrs ist eine offene Vegetationsfläche in Größenordnung von mindestens 12 m² je Einzelbaum (Def.: offene Vegetationsfläche ist Erdreich bedeckt mit Pflanzen, Holzgehölze oder Rasenflächen) zu schützen, sofern kein Hochcrotein Vorhanden ist. Jede Baumpflanzung ist durch einen Pfahl zu sichern. Die Baumscheiben sind mit Rindenmulch, Kies oder Pflanzen abzudecken. Die Baumscheiben sind mit Bodendecker (Rosa arvensis) Die gekennzeichneten Standorte der Einzel-baumpflanzungen können entsprechend der Ausbauplanung verändert werden.

Pflanzenlisten:

Die angegebenen Pflanzgrößen sind Mindestangaben und dürfen nicht unterschritten werden.

Pflanzenliste 1:
Großkronige Baumarten als Hochstämme Stammumfang in 1 m Höhe H. 12 - 14 cm:
oder als Heister, Hei 2 x v. o. B. 125 - 150:

Stieleiche	Quercus robur
Silberahorn	Acer saccharinum "Laciniatum Wieri"
Bergahorn	Ulmus glabra
Buche	Fagus sylvatica
Linde	Tilia platyphyllos
Kastanie	Castanea sativa
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogelkirsche	Prunus avium
Walnußbaum	Juglans regia
Winterlinde	Tilia cordata

Planzenliste 2:
Kleinkronige Baumarten als Hochstämme Stammumfang in 1 m Höhe H. 12 - 14 cm:
oder als Heister, Hei 2 x v. o. B. 125 - 150:

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Rotdorn	Crataegus laevigata „Paul Scarlet"

Kleinkronige Bäume als Heister, Hei 2 x v. o. B. 125 - 150
Liste kleinkronige Baumarten entsprechend Pflanzenliste 1, zusätzlich:

Holzapfel	Malus sylvestris
Mehlbeere	Sorbus aria
Sandbirke	Betula verrucosa
Wildkirsche	Prunus cerasus
Zitterpappel	Populus tremula

Pflanzenliste 3:
Sträucher, Str. 2 x v. 60 -100:

Heckenrose	Rosa arvensis
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Nordmanns	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Hohe Johannisbeere	Ribes rubrum
Stachelbeere, Johannisbeere	Ribes nigrum
Schlehe	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa
Mispelarine	Cotoneaster
Wasserschneeball	Viburnum opulus
Weißdorn	Crataegus monogyna

Pflanzenliste 4:
Obstgehölze, alle Kultursorten, Stammumfang in 1 m Höhe H. 10 - 12 cm:
Äpfel:

Goldparmäne	
Boskoop	Boskoop u.a.
Cox Orange	Cox Luise u.a.

Birnen

Schattenmorelle	
Große schwarze Knorpelkirsche	
Hauszwetsche	

Pflanzenliste 5:
Heckenpflanzen, Sträucher, Str. 2 x v. 60 -100:

Feldahorn	Acer campestre
Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare

Pflanzenliste 6:
Kletterpflanzen:
a. Großblättrimmende Arten:

Efeu	Hedera helix
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata

b.)Arten, die eine Kletterhilfe brauchen:

Geißblatt	Lonicera caprifolium
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Clematis	Clematis
Geißblatt	Lonicera periclymenum
Knöterich	Polygonum aubertii
Kletterrosen	Rosa verschiedene Arten

Kennzeichnung

Fläche für den Bergbau (§9 Abs. 5 BauGB): Unter der Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehn der Bergbau um.

Hinweise

1. Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 nach DIN 4149
2. Der Geländ liegt im Bereich möglicher Einwirkungen infolge Absenkung des Grundwasserspiegels beim Abbau von Braunkohle.
3. Für die zeichnerischen Festsetzungen über die Lärmpegelbereiche gelten die Anforderungen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau).
4. Bei dem Einbringen baulicher Anlagen ist die ausführende Baufirma zu verpflichten, aufretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens in den Gemeinden Übach-Palenberg und Herzogenrath unverzüglich der Gemeinden an Landw. Rheinisch-Westfälischen Schulz, und Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinischen Landesamt, Amt für Bodendenkmalpflege unmittelbar zu melden.

Tabelle 8: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (DIN 4109, veröffnt. 28.Oktober 1989)

Zeile	Lufttschall-bereich	Maßgeblicher Außenlärm-pegel	Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	3 Büroräume und ähnliches
		dB(A)	erf. R'w,res des Außenbauteile in dB		
1	I	bis 55	30	30	30
2	II	56 bis 60	30	30	30
3	III	61 bis 65	30	30	30
4	IV	66 bis 70	35	30	30
5	V	71 bis 75	40	35	30
6	VI	76 bis 80	45	40	35
7	VII	> 80	50	45	40

1) Zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen, die überwiegend zum Schlafen aufgerufen sind, sind für Räume mit einem Raumvolumen von mehr als 200 m³ die Anforderungen der Zeile 3 zu erfüllen. Sind für Räume mit einem Raumvolumen von mehr als 200 m³ keine besonderen Anforderungen an die Belüftung gestellt, so gelten die Anforderungen der Zeile 2.

2) Die Anforderungen sind nicht anzuwenden, wenn die Genehmigung eines Bauvorhabens nicht vorliegt, wenn eine untergeordnete Bedeutung zum Immissionsschutz besteht, werden keine Anforderungen gestellt.

3) Die Anforderungen sind nicht anzuwenden, wenn die Genehmigung eines Bauvorhabens nicht vorliegt, wenn eine untergeordnete Bedeutung zum Immissionsschutz besteht, werden keine Anforderungen gestellt.

Tabelle10: Erforderliche Schalldämm - Maße erf. R' w, res von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern (DIN 4109, veröffnt. 28.Oktober 1989)

Zeile	erf. R'w, res nach Tabelle 8	1	2	3	4	5
		Schallschutz - Maße für Wand / Fenster in dB / - dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %				
		10 %	20 %	30 %	40 %	50 %
1	30	30 / 30	30 / 30	30 / 30	30 / 30	30 / 30
2	35	35 / 30	35 / 30	40 / 30	40 / 30	40 / 30
3	40	40 / 30	40 / 30	40 / 30	45 / 30	45 / 30
4	45	45 / 30	45 / 30	45 / 30	50 / 30	50 / 30
5	50	50 / 30	50 / 30	50 / 30	50 / 30	50 / 30
6	55	55 / 30	55 / 30	55 / 30	55 / 30	55 / 30
7	60	60 / 30	60 / 30	60 / 30	60 / 30	60 / 30

Diese Tabelle gilt nur für Wände mit flächenbezogenen Massen von mindestens 300 kg/m². Anforderungen an Außenbauteile von Aufenthaltsräumen - Wert auf R' w, res des Außenbauteils nach Tabelle 8

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festsetzungen geometrisch eindeutig sind.

Übach-Palenberg, den 10.03.1998

gez.: Pfe

Dipl. Ing. (FH)

Erstellt und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgten durch das Ingenieurbüro WSV

Übach-Palenberg, den **10.03.1998**

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.: Schüssler

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom **17.02.1998** gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung v. 08.12.1986 (BGBl. I S.2191 der 1.Zt. geltenden Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100, Wohnpark Rimburg 1 beschlossen.

Übach-Palenberg, den **10.03.1998**

gez.: Schmitz - Krill

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100, Wohnpark Rimburg 1 wurde am 16.02.1998 durch den Rat am 10.03.1998 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Übach-Palenberg, den **10.03.1998**

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.: Schüssler

Techn. Beigeordneter

Beteiligungsverfahren

a) Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung vom 23.07.1997 bis einschl. 10.07.1997 und Bürgerversammlung am 24.06.1997

b) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durch Übersendung des Entwurfs am 23.02.1997

Übach-Palenberg, den **10.03.1998**

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.: Schüssler

Techn. Beigeordneter

1. Öffentliche
a) Die Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 04.09.1997 bis einschl. 04.10.1997 ausgelegen.
b) Die Träger öffentlicher Belange wurden am 25.08.1997 von der Offenlage benachrichtigt

2. Öffentliche
a) Die Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 04.09.1997 bis einschl. 23.12.1997 ausgelegen.
b) Die Träger öffentlicher Belange wurden am 12.11.1997 von der Offenlage benachrichtigt

Übach-Palenberg, den **10.03.1998**

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.: Schüssler

Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung vom **28.02.1998** am Sitzung am **28.02.1998** rechtsverbindlich geworden.

Übach-Palenberg, den **10.03.1998**

gez.: Schmitz - Krill

Der Bürgermeister

Legende

Art der baulichen Nutzung

- MI — Mischgebiet
- WA1 — Allgemeines Wohngebiet mit Einschränkungen gemäß Text Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 — (grundflächen-zahl
- 0,8 — Geschoßflächenzahl
- II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- (II) — zwingend
- FH = 134,0 m — Firsthöhe ü. NN als Höchstmaß

Bauweise / Baulinie / Baugrenzen

- o — offene Bauweise
- E — nur Doppelhäuser zulässig
- E — nur Hausgruppen zulässig
- H/N — nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- F/R — Fuß- und Radweg
- W — Wohnweg mit Verkehrsbeschränkung
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- P — öffentliche Parkfläche

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Grünanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzungsgebot von Bäumen
- Erhaltungsgebot von Bäumen

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
- Zweckbestimmung:
- Abwasser
- V — Versickerungsflächen
- Trafostation
- GSt — Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Maße baulicher Nutzungen
- Umgrenzung der Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz
- Lärmpegelbereich

STADT ÜBACH - PALENBERG

Bebauungsplan NR.100
Wohnpark Rimburg 1

Gemarkung: Übach-Palenberg — Flur: 9 und 52

Maßstab 1:500

Übersichtskarte 1:10000

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.. S. 2253), in der zur Zeit geltenden Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58).

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhei-Westfalen (GO NW)in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S.1199)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), berichtigt 12.10.1995 (GV NW S. 982)